

Der Präsident  
IIb1 - 7161.31

---

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma  
PRO-Technik-Konstruktionen GmbH  
Meraner Str. 2  
86165 Augsburg

vertreten durch

Frau Ute Gion

die ab 27.02.1997 geltende Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am 18.02.2000

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

  
Johannes

DS



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.**